

Sitzung vom 26. September 2007

**1452. Anfrage (Sistierung der Baugesuche auf dem Uto Kulm)**

Die Kantonsrätinnen Eva Torp, Hedingen, Katharina Prelicz-Huber, und Françoise Okopnik, Zürich, haben am 9. Juli 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort RRB Nr. 685 vom 9. Mai 2007 (Baubewilligungen auf dem Üetliberg) auf unsere Anfrage KR-Nr. 49/2007 zu den Fragen 1, 5 und 6 erklärt, welche Bauten auf dem Uto Kulm heute nicht bewilligt sind.

Es sind dies Verglasungen und die Überdeckung der Süd- und Westterrasse, der um die Südterrasse herumführende Verbindungssteg sowie der Kiosk und teilweise der Windfang. Diese können auf Grund der heute gültigen Festlegungen des Uto Kulm in der Landwirtschaftszone nicht mehr bewilligt werden, da der vom Raumplanungsgesetz (RPG) einmalig mögliche Ausbau von 30% durch den Bau des Seminarhotels bereits überschritten wurde (34%). Im Regierungsratsentscheid RRB Nr. 303 vom 7. März 2007 (Aufsichtsbeschwerde) wird zudem aufgezeigt, dass diese unbewilligten Bauten sistiert sind, bis das Nutzungskonzept für den Üetliberg vorliegt.

Für den illegal verschobenen Kiosk hat die Baudirektion in ihrer Verfügung vom 11. Mai 2007 zudem eine Sistierung bis zum 31. Mai 2009 vorgesehen, falls die Nutzungsplanung dann nicht vorliegt.

Das Nutzungskonzept wird zurzeit von den Gemeinden Zürich, Stalikon und Uitikon bereinigt. Bevor es zur öffentlichen Anhörung kommen kann, muss auch die Nutzungsvereinbarung von den betroffenen Gemeinden und vom Grundeigentümer des Uto Kulm unterzeichnet sein. Zusätzlich muss die Anhörung des Richtplans vorliegen, welche zuerst durch den Kantonsrat genehmigt werden muss.

Das alles ist ein langwieriges Prozedere. Zudem kann der Gestaltungsplan im Nachhinein mit Rekursen von allen Parteien angefochten werden. Es können somit sehr wohl mehrere Jahre vergehen, bis das Nutzungskonzept – wenn überhaupt – definitiv steht.

Eine solch lange Zeit für die Sistierung von Baugesuchen ist unüblich. Deshalb interessieren wir uns in diesem Zusammenhang für die gesetzlichen Grundlagen.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Frage:

1. Auf welche rechtlichen Grundlagen stützen sich der Regierungsrat und die Baudirektion in ihren Entscheiden zur Sistierung der Baugesuche und der Behandlung der heute bewilligungsunfähigen Bauten auf dem Uto Kulm?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Eva Torp, Hedingen, Katharina Prelicz-Huber und Françoise Okopnik, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Gesuche über die in der Anfrage aufgeführten Bauten und Anlagen wurden sistiert, weil die laufende Planung betreffend das Nutzungskonzept Uto Kulm erst noch aufzuzeigen hat, welche Nutzungen langfristig erwünscht sind oder aber ausdrücklich ausgeschlossen werden sollen. Der Uto Kulm wurde seit dessen Erstellung planungsrechtlich nie angemessen erfasst. Mit der laufenden Richt- und Nutzungsplanung sollen nun für diesen stark frequentierten und bestens erschlossenen Aussichtspunkt in aller nächster Nähe der Stadt Zürich die verschiedenen öffentlichen und privaten Interessen berücksichtigt werden und es ist eine in baulicher, funktionaler und bezüglich Aussenraumgestaltung zukunftsweisende sowie Rechtssicherheit schaffende Regelung zu treffen.

Im heutigen Zeitpunkt die Durchsetzung des rechtmässigen Zustandes gestützt auf die heute geltenden Grundlagen zu verlangen, würde die laufenden Planungen auf den Stufen Richt- und Nutzungsplanung unnötig erschweren, den Entscheidungsspielraum des Kantonsrates übermässig einengen und die Verhandlungen über den Nutzungsvertrag verunmöglichen. Eine derartige Massnahme wäre deshalb weder zielführend noch verhältnismässig. Soweit aus der Anfrage herausgelesen werden könnte, dass auf dem Uto Kulm der heutige tatsächliche und rechtliche Zustand gleichsam eingefroren werden soll, ist darauf hinzuweisen, dass der Kantonsrat mit der Richtplanfestlegung zu entscheiden haben wird, welche Entwicklung anzustreben und mit dem Gestaltungsplan zu sichern ist; die Vereitelung der laufenden Planung ist deshalb auch politisch nicht angezeigt.

Mit den laufenden Planungen erfüllt der Staat seine Pflicht, das Gebiet Uto Kulm für eine diesem Ort angemessene Nutzung zu ordnen und zu gestalten (vgl. Art. 75 Bundesverfassung [BV, SR 101] sowie Art. 1 und 3 Raumplanungsgesetz [RPG, SR 700]). Die zuständigen Behörden haben dabei das Recht und die Pflicht, die zielführenden und angemess-

senen Mittel zu wählen. Aus den genannten Gründen ist die Sistierung der aufgeführten Baugesuche nötig. Zielloses und unverhältnismässiges staatliches Handeln wäre mit Art. 5 BV nicht vereinbar.

Sollte sich der Planungsprozess übermässig verzögern oder ergeben sich andere Gründe, die eine Neuurteilung nahe legen, wird die Baudirektion neu über die Sistierung der hängigen Baugesuche für die derzeit nicht bewilligten Bauten und Anlagen entscheiden müssen. Die Befristung der Duldung des Kiosks an seinem derzeitigen Standort und in seiner derzeitigen Ausgestaltung bis Ende Mai 2009 gibt einen Hinweis, in welchem Zeitraum eine planungsrechtliche Lösung gefunden werden soll.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**